

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

Beschwerdelegitimation der kommunalen Sozialhilfebehörden bei kostenrelevanten Entscheiden der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde

Kurt Affolter-Fringeli
Lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

1

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

A) Erwachsenenschutz (I)

– KESB (Art. 440 ZGB)

- Anordnung von entschädigungspflichtigen Beistandschaften
zulasten der Gemeinde (Art. 393 -398, 404 Abs. 3, 426 ff. ZGB, § 44 f. EG KESR)
- Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen und
ambulanten Massnahmen ohne KVG-Deckung (soziale
Indikation) (Art. 426 ff., 437 ZGB, § 37 ff., 44 f. EG KESR)

2

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

A) Erwachsenenschutz (II)

- Gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 439, 450 ZGB)
 - Das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) gilt im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren nicht (Art. 58 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 446 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 ZGB; BGE 129 III 417 E. 2.1.1),
 - Umfassendes Novenrecht (Untersuchungsmaxime, Art. 446 ZGB) bis zur Urteilsberatung, umfassende Kognition unter Einschluss der Angemessenheitsprüfung (Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), Zuständigkeiten wie KESB (OG ZH Q120071-O/U vom 16.1.2013)!

3

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

A) Erwachsenenschutz (III)

- Ärzte mit anerkanntem Diplom und selbständiger Berufsausübungsbewilligung für max. 6 Wochen FU (Art. 429 ZGB, § 27 EG KESR)
- FU für freiwillig Eingetretene (Art. 427 Abs. 2 ZGB): Ärztinnen und Ärzten gemäss § 27 mit Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (§ 31 lit. b EG KESR)

4

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

B) Kindesschutz (I)

- KESB (Art. 440 Abs. 3 ZGB)
 - Weisungen nach Art. 273 Abs. 2 und 307 Abs. 3 ZGB mit Kostenfolgen (BGE 135 V 134 E. 3 und E. 4; BGer 8D_4/2013 vom 19.3.2014 E. 5.1)
 - Anordnung von entschädigungspflichtigen Beistandschaften und Vormundschaften zulasten der Gemeinde (Art. 306 Abs. 2, 308 Abs. 1 und 2, 325, 327a-c, 544 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Fremdplatzierung (Art. 310/314b ZGB)

5

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

B) Kindesschutz (II)

- KESB (Art. 440 Abs. 3 ZGB)
 - Kostenrelevante Anordnungen ausserhalb des materiellen Massnahmenrechts
 - Bestellung einer Verfahrensvertretung (Art. 314a^{bis} ZGB)
 - Beizug von Dolmetschern im Verfahren
 - Bestellung einer bezahlten Vertrauensperson während Platzierung (Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO; Art. 432 i.V.m. 314b ZGB)
 - Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das urteils- und prozessfähige Kind
 - Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für betroffene Eltern/gesetzliche Vertreter/in

6

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

B) Kindesschutz (III)

- Gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 314b Abs. 2, 439, 450 ZGB)
 - Dieselben Zuständigkeiten wie die KESB (s. Folie 3)
- Ärzte mit anerkanntem Diplom und selbständiger Berufsausübungsbewilligung für max. 6 Wochen (429 ZGB, § 27 EG KESR) bei psychiatrischen Indikationen (Art. 314b ZGB)

7

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

I. Sachliche Zuständigkeit für kostenrelevante Massnahmeentscheide

B) Kindesschutz (IV)

- Ehegericht (Art. 315a/315b, 133/134, 176 Abs. 3, 179 ZGB)
 - Dieselben Zuständigkeiten zur Anordnung von Kindesschutzmassnahmen wie die KESB (Art. 315a/315b ZGB)
- Vormund/Vormundin (Art. 327a-c ZGB)
 - Unterbringung des Kindes
 - Nicht KVG-gedeckte therapeutische Massnahmen
 - Aufgrund der Vormundschaft nicht durch einen vorgängigen sozialhilferechtlichen Entscheid gedeckte nötige Vorkehrungen
- Gilt auch für Beistand nach Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB, soweit Eltern die Sorge eingeschränkt wurde)

8

www.sjwz.ch

II. Gesetzliche Grundlagen zur Beschwerdebefugnis

A) Generell

Zur Beschwerde befugt sind (Art. 450 ZGB):

1. die am Verfahren beteiligten **Personen**;
2. die der betroffenen Person **nahestehenden Personen**;
3. **Personen**, die ein **rechtlich geschütztes Interesse** an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.

9

www.sjwz.ch

II. Gesetzliche Grundlagen zur Beschwerdebefugnis

B) Schutzwürdige Interessen

- Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB verlangt rechtlich geschützte Interessen, tatsächliches Interesse genügt nicht (BGer 2D_63/2008 vom 27. Juni 2008 E. 1.2)
- Die finanziellen Interessen des zahlenden Gemeinwesens sind tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur (BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 4.3).
- Schutzwürdige Interesse, wie es Art. 89 Abs. 1 (Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, BGer 8D_4/2014 v. 19.3.2014) und auch Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG (Beschwerde in Zivilsachen, BGer 5A_979/2013 v. 28.3.2014) verlangen, können im Gegensatz dazu auch tatsächlicher Natur sein

10

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

II. Gesetzliche Grundlagen zur Beschwerdebefugnis

- C) Beschwerdebefugnis der kommunalen Sozialhilfebehörde (I)
- Im ZGB nicht *expressis verbis* vorgesehen
 - Wenn KESB **kommunal** und Sozialhilfe kommunal:
Beschwerde des Gemeinwesens gegen sich selbst? Vertreten durch wen?
 - Wenn KESB **kantonal** und Sozialhilfe kantonal:
Beschwerde des Kantons gegen sich selbst? Vertreten durch wen?
 - Wenn Massnahme durch **Ehegericht** angeordnet: Beschwerde des Sozialhilfeträgers (Gemeinde oder Kanton) gegen Urteil als nicht Prozessbeteiligter? Prozessgegner Gericht?

11

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

II. Gesetzliche Grundlagen zur Beschwerdebefugnis

- C) Beschwerdebefugnis der kommunalen Sozialhilfebehörde (II)
- Wenn Massnahme vom **Vormund** entschieden (ohne förmlichen Entscheid, sondern als Realakt): Anfechtungsobjekt und Fristenlauf?

12

www.sjwz.ch

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

A) BGE 52 II 415 (I)

- Platzierung 12-jährige Tochter durch Waisenbehörde in Anstalt zulasten Heimatgemeinde
- Gemeinderat lehnte Anstalts-Platzierung ab und wollte «für geeignetes Plätzchen bei Familie auf dem Land sorgen, wo nicht alle nach einer Schablone gebildet werden»
- Regierungsrat lehnt Beschwerde gegen den gemeinderätlichen Entscheid ab: Waisenbehörde entscheide über Versorgung, zahlende Bürgergemeinde über «wohin»

13

www.sjwz.ch

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

A) BGE 52 II 415 (II)

- Bundesgericht heisst Beschwerde der Waisenbehörde gut (I):
 - Zuständigkeit zur Versorgung auch bei Antrag der Eltern allein bei Vormundschaftsbehörde (Waisenbehörde)
 - Kantonales öffentliches Recht kann nur Finanzierung regeln, nicht Vollzug von Bundesrecht durchkreuzen
 - Ausgeschlossen, dass das kantonale Recht der Verwaltungsbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens ein mehr oder weniger weitgehendes Mitspracherecht einräume, sei es auch nur in der Frage der Art und Weise der Versorgung

14

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

A) BGE 52 II 415 (III)

- Bundesgericht heisst Beschwerde der Waisenbehörde gut (II):
 - Andernfalls stünde zu befürchten, dass die Interessen gefährdeter, verwaarloster oder widerspenstiger Kinder den Interessen des Armenfiskus geopfert werden, während jenen doch der Vorrang gebührt.

15

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

B) BGE 135 V 134 (I)

- Obhutsentzug mit Heimplatzierung der 4-Jährigen S. durch VB Y.
- Mit 13 Jahren verfügt VB X. (neuer zivilrechtlicher Wohnsitz) Heimwechsel von S.
- Fürsorgebehörde Y. verweigert Finanzierung des Heimwechsels mangels Bedarf nach Heimwechsel und mangels Einbezug (Mitwirkung) von ihr als Zahlerin
- Bezirksrat und Verwaltungsgericht weisen Beschwerden ab

16

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

B) BGE 135 V 134 (II)

- Bundesgericht heisst Beschwerde von S., handelnd durch Beiständin, vertreten durch VB, (mit supponierter Prozessführungsbefugnis) gut.
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs der Fürsorgebehörde offen gelassen, da VB-Entscheid in Rechtskraft erwachsen
 - VB einzig und abschliessend für Kindesschutzmassnahmen zuständig
 - Ablehnung der Kostenübernahme im sozialhilferechtlichen Verfahren nur bei Rechtsmissbrauch möglich
- 17 ➤ Die VB braucht keine Kostengutsprache der Fürsorgebehörde (s. auch BGer 8D_4/2013 E. 3.3 und 5.1)

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

C) BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014

- Platzierung der 9-jährigen C. durch die KESB in Institution nach Vernehmlassung, aber ohne Einverständnis der Fürsorgebehörde
- Verwaltungsgericht tritt mangels Beschwerdelegitimation auf Beschwerde der kostenpflichtigen Gemeinde nicht ein
- Bundesgericht weist Beschwerde der Gemeinde ab:

18

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

III. Bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdebefugnis der Fürsorgebehörde

C) BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014

- Für Kindesschutzverfahren gelten auch im gerichtlichen Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des ZGB zum Erwachsenenschutz
- Fürsorgebehörde ist keine Person im Sinne von Art. 450 ZGB
 - ✓ Offen gelassen mit Bezug auf «nahestehende Person»
- Bei der Beurteilung der geeigneten und verhältnismässigen Massnahme sind die wirtschaftlichen Interessen der Wohnsitzgemeinde kein gesetzliches Kriterium
- Einladung zur Vernehmung bedeutet noch nicht, am Verfahren beteiligt zu sein
- Gemeindeautonomie nicht tangiert

19

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

IV. Rechtspolitisches Spannungsfeld

- Wer wahrt die Fiskalinteressen, wenn die KESB/das Gericht/der Vormund mit öffentlichen Mitteln nicht sorgsam umzugehen scheinen?
- Wer wahrt die Kindesinteressen, wenn Eltern und KESB/Gericht zusammen spannen?
- Wer wahrt die Kindesinteressen, wenn die prozessualen Garantien des Kindesschutzes (z.B. Verfahrensbeistand oder Anspruch des prozessfähigen Minderjährigen auf UR) aus Kostengründen versagen?

20

www.sjwz.ch

V. Lösungsansätze

1. Im Fokus des Kindes- und Erwachsenenschutzes steht die Menschenwürde, das Kindeswohl, der Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und nicht Fiskalinteressen
2. Der «Säckelmeister» ist die ungeeignete Aufsicht über professionelle Behörden und Gerichte, welche im gleichen Mass dem sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln unterstehen
3. Beschwerderecht der Gemeinden greift nicht, wo die KESB kommunal organisiert, das Ehegericht oder der Vormund die Massnahme bestimmen.
4. FÜB in Lösungen einbinden, soweit das fachlich und zeitlich²¹ möglich ist (meist realisierbar im Rahmen der Abklärung)

www.sjwz.ch

V. Lösungsansätze

5. Die Lösung liegt im Qualitätsmanagement des Kinderschutzes:
 - Sorgfalt in der Verfahrensinstruktion und -abwicklung
 - Konsequente Einhaltung der Verfahrensgarantien (Anhörung, Verfahrensbeistandschaft wo nötig, Verhältnismässigkeit etc)
 - Keine Massnahme ohne sorgfältige Situationsanalyse, Diagnose und Prüfung verschiedener Alternativen
 - Keine Massnahme ohne sorgfältige Begründung (entgegen Praxis mancher Ehegerichte und gerichtlicher KESB!)
 - Rechenschaftsablage der KESB über Jahresrechnung
 - Qualitätszirkel KESB-FÜB-Berufsbeistandschaften sind für die betroffenen Kinder und Eltern ein zusätzlicher Schutzfaktor

²²

www.sjwz.ch

Stiftung > juristische > Weiterbildung > Zürich

**Ein Beschwerderecht der Gemeinde ist weder
Garant der Sorgfalt der KESB noch eine
Alternative dazu.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Kurt Affolter-Fringeli

23

www.sjwz.ch